

Übernahmebedingungen Kartoffelernte 2010

Die Übernahmebedingungen wurden im Einvernehmen zwischen VSKP (Produktion), swisscofel (Handel) und SCFA (Industrie) erarbeitet. Bei unvorhersehbaren Marktveränderungen bleiben Anpassungen vorbehalten. Die entsprechende Information erfolgt umgehend über die swisspatat.

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Übernahmebedingungen für Speisekartoffeln (Frischkonsum)	1
2. Übernahmebedingungen für Veredlungskartoffeln	3
3. Allgemeine Bedingungen	5
4. Produzentenpreise und Kaliber	7
5. Branchenbeiträge	8
6. Verwertungsmassnahmen	8

1. Übernahmebedingungen für Speisekartoffeln (Frischkonsum)

1.1 Übernahme

Die Art der Übernahme muss vorgängig mit dem Abnehmer vereinbart werden.

1.1.1 Festübernahme schalenfester, auf dem Hof vorgelagerter sortierter Speisekart. (Var. 1)

Abrechnung nach Taxationsergebnis, abzüglich Kosten gemäss nachstehenden Rubriken. Über- und Unterkaliber werden nach Marktlage bezahlt. Futterkartoffeln retour oder Bezahlung nach Verwertungsmöglichkeit. Bei Überschreiten von 12 % Mängelbesatz besteht kein Anspruch auf Festübernahme. Für nicht im Minimum 3 Wochen vorgelagerte Kartoffeln werden 5 % Vorlagerungsschwund abgezogen. Bei der Auszahlung bleibt ein Rückbehalt auf dem Produzentenpreis vorbehalten.

1.1.2 Festübernahme schalenfester, vorsortierter Speisekartoffeln ab Feld (Variante 2)

Abrechnung nach Taxationsergebnis, abzüglich Kosten gemäss nachstehenden Rubriken. Zwecks Feststellung von Ernteschäden, die bei der Ablieferung nicht sichtbar waren, können Rückstellmuster gezogen und später beurteilt werden. Die Über- und Unterkaliber werden nach Marktlage bezahlt. Futterkartoffeln retour oder Bezahlung nach Verwertungsmöglichkeit unter Verrechnung der Lagerkosten. Bei Überschreiten von 12 % Mängelbesatz besteht kein Anspruch auf Festübernahme. 5 % Vorlagerungsschwund. Bei der Auszahlung bleibt ein Rückbehalt auf dem Produzentenpreis vorbehalten.

1.1.3 Produzentenlager (Variante 3)

Vorsortierte schalenfeste Kartoffeln ab Feld, Bevorschussung auf dem Eingangsgewicht.

- Über 85 % Speiseanteil (ohne Raclettes) **BIO:** Fr. 51.00 je 100kg **übrige:** Fr. 28.00 je 100 kg
- Unter 85 % Speiseanteil (ohne Raclettes) **BIO:** Fr. 45.00 je 100 kg **übrige:** Fr. 25.00 je 100 kg

Weicht beim Sortieren das Ergebnis wesentlich vom provisorischen Eingangsbefund ab, wird der Produzent während der Sortierung benachrichtigt. Die Endabrechnung erfolgt unmittelbar nach der Sortierung nach effektivem Sortierergebnis. Der Gewichtsschwund geht zu Lasten des Produzenten. Zu- und Abschläge gemäss nachstehenden Rubriken. Über- und Unterkaliber werden nach Marktlage bezahlt. Futterkartoffeln retour oder Bezahlung nach Verwertungsmöglichkeit unter Verrechnung der Lagerkosten. Bei der Endabrechnung bleibt ein Rückbehalt auf dem Produzentenpreis vorbehalten.

Waschzuschlag: 6% vom Produzentenpreis auf dem Speiseanteil

Lagerzuschläge ¹⁾ :	BIO:	übrige:
November 2010	Fr. 2.40 je 100 kg	Fr. 1.50 je 100 kg
Dezember 2010 – Januar 2011	Fr. 4.10 je 100 kg	Fr. 2.50 je 100 kg
Februar 2011	Fr. 5.70 je 100 kg	Fr. 3.50 je 100 kg
März – April 2011	Fr. 7.30 je 100 kg	Fr. 4.50 je 100 kg
Mai – Juni 2011	Fr. 9.00 je 100 kg	Fr. 5.50 je 100 kg
Juli – August 2011	Fr.10.60 je 100 kg	Fr. 6.50 je 100 kg

¹⁾ Entschädigung für die Qualitätsminderung am Produzentenlager.

1.2 Kalibrier- und Sortierkosten

Die Kalibrier- und Sortierkosten werden auf dem Abrechnungsgewicht (Eingangsgewicht abzüglich Schwund) berechnet.

Kalibrierkosten je % Raclettes-Anteil	0 – 10 %: Keine Kalibrierkosten ab 11 %: Fr. –.08, max. Fr. 1.20 je 100 kg
--	---

Sortierkosten für ungewaschene Kartoffeln		Sortierkosten für gewaschene Kartoffeln	
Anteil Futterkartoffeln in %	Sortierkosten / 100 kg Abrechnungsgewicht	Anteil Futterkartoffeln in %	Sortierkosten / 100 kg Abrechnungsgewicht
1 – 5 %	Fr. –.–	1 – 8 %	Fr. –.–
6 %	Fr. 1.20	9 %	Fr. –.80
7 %	Fr. 1.60	10 %	Fr. –.90
8 %	Fr. 2.00	11 %	Fr. 1.00
9 %	Fr. 2.40	12 %	Fr. 1.20
ab 10 %	plus Fr. –.40 je %	ab 13 %	plus Fr. –.40 je %

1.3 Anforderungen für Speisekartoffeln der Hochtemperaturlinie (Warmlagerung)

Für die Verwendung im Hochtemperaturbereich gelten zusätzlich folgende Bedingungen:

Sorte	Mindest-Backnote			
Agria, Bintje, Jelly, Lady Felicia, Laura, Markies, Victoria	0	10	0	0

2. Übernahmebedingungen für Veredlungskartoffeln

2.1 Anforderungen an Kaliber, Stärkegehalt, Backfarbe und Qualität für sortierte Veredlungskartoffeln

- Wichtig:**
- Die Knollentemperatur darf nie unter + 8° C sinken.
 - Gesunde, ausgereifte, schalenfeste Kartoffeln mit positivem Backtest.
 - Ohne anders lautende Vereinbarung gilt die Festübernahme.
 - Für Lagerware in den betriebseigenen Lagern entscheidet das Annahmepersonal über Produzentenlager oder Rückweisung.

Für Chips-Fabrikation

Sorte	Kaliber	Mindeststärke	Mindest-Backnote			
		Die Stärke ist ab 14% kein alleiniges Rückweiskriterium.				
Hermes	42.5 – 70 mm	14 %	8	2	0	0
Lady Claire	42.5 – 70 mm	15 %	8	2	0	0
Lady Jo	42.5 – 70 mm	15 %	8	2	0	0
Lady Rosetta	42.5 – 70 mm	15 %	8	2	0	0
Marlen	42.5 – 70 mm	15 %	8	2	0	0
Mustang	42.5 – 70 mm	15 %	8	2	0	0
Panda	42.5 – 70 mm	15 %	8	2	0	0
Pirol	42.5 – 70 mm	15 %	8	2	0	0

Für Frites, Rösti, Kartoffelflocken, etc.

Sorte	Kaliber	Mindeststärke	Mindest-Backnote			
Agria, Markies, Fontane	42,5 – 85 mm	13 %	0	10	0	0
Eba, Innovator	> 42,5 mm	14 %	0	5	5	0

2.2 Kriterien für Annahmeverweigerung bei sortierten Veredlungskartoffeln

§ HUS	Mängel	Annahmeverweigerung bei
118	Erde (für Lagerware)	mehr als 4 %
119	Grössenabweichung	mehr als 10 %
120	Fäulnis (Erklärung siehe Ziffer 3.7)	mehr als 0 %
121	Fremde Sorten	Fritesware mehr als 2 %
		Chipsware mehr als 0 %
123*)	Diverse Mängel	mehr als 12 %
123/1	Drahtwurm, Dry-Core	mehr als 7 %
123/3	Blauflecken	mehr als 7 %
123/4	Eisenflecken, Hohlherzigkeit, Gefässbündelverfärbung	mehr als 4 %
123/5	Pulver-, Buckel- und Tiefschorf	mehr als 7 %
125	Gesamttoleranz	mehr als 12 %

*) siehe Ziffer 2.3

Für Lieferungen, welche diese Qualitätsanforderungen nicht erfüllen sowie für grobsortierte Veredlungskartoffeln, bleibt eine Übernahme nach speziellen Bedingungen vorbehalten. Solche Posten werden nach folgendem System abgerechnet:

Grundpreis bei 14 % Stärke	Fr. 25.– je 100 kg für alle Sorten
Stärkezuschlag/-abzug je % mehr oder weniger	Fr. 1.– je 100 kg für alle Sorten

Qualitätszuschläge je 100 kg

bei Speiseanteil von	Zuschlag je 100 kg	bei Speiseanteil von	Zuschlag je 100 kg
77 – 78 %	Fr. 2.–	85 – 86 %	Fr. 6.–
79 – 80 %	Fr. 3.–	87 – 88 %	Fr. 7.–
81 – 82 %	Fr. 4.–	89 – 90 %	Fr. 8.–
83 – 84 %	Fr. 5.–	91 und mehr %	Fr. 9.–

2.3 Mängelhalbierung

Für die Ernte 2010 gilt für Friteskartoffeln keine Mängelhalbierung. Ausnahme ist die Sorte Innovator, für welche die Produzenten gemäss bilateraler Abmachung weiterhin die Mängelhalbierung verlangen können.

2.4 Abrechnung

Festübernahme

- 5 % Vorlagerungsschwund. Gewichtsabzug nach Taxationsresultat abzüglich Manipulations- und Paloxenunterhaltsgebühren.

Produzentenlager

- Bevorschussung Herbst 2010 für alle Veredelungssorten BIO Fr. 41.–, alle übrigen Sorten Fr. 28.–.
- Für kritische, mit hohem Lagerrisiko behaftete Partien, z.B. Backqualität oder Schlagschäden, werden für alle BIO-Sorten Fr. 24.–, für alle übrigen Fr. 16.– bevorschusst. Kommt diese Variante zum Tragen, wird der Produzent in jedem Falle bei der Einlagerung informiert.
- Endabrechnung nach effektivem Auslagerungsergebnis (Futterkartoffeln werden nicht gutgeschrieben).
- Zuschläge und Abzüge analog Speisekartoffeln für den Frischkonsum.
- Keine Sortierkosten.

Folgen aus Rückweisungen

- Alle von der Veredelungsindustrie bis Juni 2011 zurückgewiesenen Partien werden unter Verrechnung der entstandenen Kosten nach Konsultation des Produzenten zu dem in diesem Zeitpunkt gültigen Verwertungspreis abgerechnet.
- Werden bei der offiziellen Eingangskontrolle von sortierten Veredlungskartoffeln die Kriterien der Annahmeverweigerung (mit Ausnahme von Erde, Fäulnis und fremde Sorten) um Maximum 3% überschritten, dürfen dem Produzenten max. Fr. 300.– für Transportkosten belastet werden. Die Mehrkosten werden in diesem Fall je hälftig vom Verlader (LANDI, privater Aufkäufer) sowie Verladehandel übernommen. In allen übrigen Fällen (mehr als 3% überschritten oder negativer Backtest) werden die vollen Transportkosten dem Verlader belastet.

3. Allgemeine Bedingungen

3.1 Sorgfaltspflicht

Um die Retouren und die daraus entstehenden Kosten auf ein Minimum zu reduzieren, ist die Sorgfaltspflicht wie folgt wahrzunehmen:

- ⇒ Produzent Kartoffeln vor und während der Ernte visuell auf Qualitätsmängel kontrollieren.
- zusätzlich mit Schälmesser: Feststellung von Schlagschäden, Dry-Core und Drahtwurmlöchern
 - mit Sackmesser: Schnittproben zur Erkennung der inneren Mängel
 - mit Quadratmass: Kontrolle der Knollengrösse
- Die letzte Back-/Stärkeprobenbeurteilung (wo nötig) darf max. 3 Tage vor dem Verladetermin erfolgt sein. Sind innerhalb dieser 3 Tage Witterungseinflüsse wie kühle Nächte, Niederschläge etc. eingetreten, müssen die Muster vor dem Verlad neu beurteilt werden.
- ⇒ Verlader Der Verlader führt vor dem Verlad eine Vorkontrolle durch und speiert nur Ware, die den verlangten Anforderungen entspricht.

3.2 Etikettierung

Jede Paloxe muss etikettiert und mit dem Produzenten- und Lieferantennamen versehen sein. Die Etiketten müssen in die Paloxen auf die Kartoffeln gelegt werden. Wenn Etiketten und/oder Kontrollrapport/Verladeliste fehlen, werden Fr. –.50 je 100 kg abgezogen.

3.3 Verladeliste / Kontrollrapport

Ein **Kontrollrapport/Verladeliste** muss jeder Lieferung mitgegeben werden. Auf Kontrollrapport/Verladeliste ist die Rubrik „**frisch ja/nein**“ eingedruckt. Der Kontrolleur beurteilt den Aspekt frisch ja/nein. Bei Taxation „**frisch ja**“, oder fehlendem Erntedatum, wird der Posten durch den kartoffelverarbeitenden Betrieb bzw. den Lagerhalter unter Vorbehalt „**Ernte- und Manipulationsschäden**“ angenommen.

3.4 Paloxen-Einsatz

Für Schäden an Paloxen, die ausserhalb der normalen Abnutzung liegen und nicht durch die Unterhaltsgebühr abgedeckt sind, werden folgende Reparaturkosten verrechnet:

Fr. 15.– für Schäden an Latten, die genagelt werden können

Fr. 30.– für Schäden an Böden, die geschraubt werden müssen

- Unbrauchbare Paloxen – gemäss Definition swisspatat – werden nicht vergütet. Die Paloxen sind wenn immer möglich trocken zu lagern.
- Überfüllte Paloxen, die nicht aufeinander gestapelt werden können, werden **unter Kostenfolge** zur Verfügung gestellt oder egalisiert.

3.5 Waaggebühren

Nach Gebührentarif der Kartoffelzentrale oder des Verarbeitungsbetriebes.

3.6 Qualitätskontrolle

Bei jeder Lieferung hat der Produzent Anrecht auf einen vollständigen Kontrollrapport. Bei LKW Anlieferung ist das Resultat dem Produzenten umgehend mitzuteilen. Bei Unstimmigkeiten ist ein offizieller Qualiservice-Kontrolleur beizuziehen.

3.7 Fäulnis, Buckel- und Pulverschorf

Für Fäulnis gilt generell die Null-Toleranz.

Mit Fäulnis, Buckel- und Pulverschorf befallene Partien dürfen nicht mit Keimhemmungsmittel behandelt werden. In Absprache mit dem Abnehmer sind diese eventuell für die Sofortverarbeitung vorzusehen. In Anwendung von § 1 der HUS haften Produzent und Verloader für am Lager auftretende Fäulnis, welche bei der Einlagerung nicht festgestellt werden konnte, bis Ende Saison.

3.8 Fremdbesatz

Für Schäden an Anlagen, welche durch Fremdbesatz in der Lieferung entstehen, haftet der Lieferant.

3.9 Behandlung mit Keimhemmungsmittel

Für die Anwendung nach Vorschrift des Herstellers und bei gleichmässiger Dosierung wird eine Entschädigung von Fr. –.75/100 kg Anfuhrgewicht (Fr.–.25/100 kg Hilfsstoffkosten und Fr.–.50/100 kg Arbeitsaufwand) ausgerichtet, sofern die Keimhemmung auf dem Lieferschein klar vermerkt ist.

Wird infolge vorschriftswidriger Anwendung des Keimhemmungsmittels bei der Auslagerung Keimung oder Überdosierung festgestellt, werden die daraus entstehenden Kosten und Schäden nach gemeinsamer Besichtigung dem Produzenten belastet.

Infolge mangelhafter Verteilung des Keimhemmungsmittels wird in einzelnen Paloxen immer wieder starke Auskeimung festgestellt. Es empfiehlt sich, die Ware beim Transport mit einer Blache vor Sonneneinstrahlung zu schützen. Neben der Verhütung von Sonnenbrand wird so auch der Verlust der Keimhemmungsmittel verringert.

3.10 Refüsierte Partien

Für refüsierte Posten werden die Kontrollgebühren, sowie die Transport- und Handlingkosten belastet (Ausnahme für Veredlungskartoffeln siehe „Folgen aus Rückweisungen“ unter Ziffer 2.4).

3.11 Grundsatz Produzentenpreise

Es gelten die in der Kartoffelbranche durch Produktion, Handel, Verteiler und Veredler gemeinsam festgelegten Produzentenpreise (siehe Ziffer 4). Die Preise verstehen sich inkl. Mehrwertsteuer.

3.12 Zahlungsfristen

Gutschriften haben innerhalb von 30 Tagen, Zahlungen unter Verrechnung allfälliger Gegenrechnungen an den Produzenten (via Erstübernehmer oder Aufkäufer) spätestens 60 Tage nach Übernahme der Ware zu erfolgen.

Ausgenommen bleiben allfällige, durch die Branche beschlossene Verwertungsmassnahmen (Rückbehalte / Preisausgleich) für einzelne Sorten.

3.13 Transportentschädigung

0	bis	6 km	keine Entschädigung
7	bis	12 km	Fr. –.50 je 100 kg
13	bis	20 km	Fr. –.75 je 100 kg
	ab	21 km	gemäss Vereinbarung

3.14 Abzüge

Manipulationsgebühr	Fr. –.50 je 100 kg
Paloxenunterhaltsgebühr	Fr. 3.00 je Paloxe
	Fr. 6.00 je Grosspaloxe
Lose-Anfuhr mit Kalibrierung	Fr. 2.00 je 100 kg
Abzug für Loseannahme	max. Fr. 1.00 je 100 kg
Wesentliche Zusatzaufwendungen (Wartezeiten) bei Abholungen ab Hof, nur nach Rücksprache mit Produzent	Fr. –.50 je 100 kg

4. Produzentenpreise und Kaliber

In der paritätisch zusammengesetzten Arbeitsgruppe „Markt“ der swisspatat wurden folgende Produzentenpreise (inkl. MWSt), gültig ab 1. September 2010, festgelegt:

Sortierte Speisekartoffeln		
Sorte	Preis/100 kg	Kaliber
Annabelle	Fr. 51.55	^{1) 2)} 30 – 60 mm
Charlotte	Fr. 51.55	^{1) 2)} 30 – 60 mm
Ditta	Fr. 51.55	^{1) 2)} 30 – 60 mm
Gourmandine	Fr. 51.55	^{1) 2)} 30 – 60 mm
Nicola	Fr. 51.55	^{1) 2)} 30 – 60 mm
Bintje	Fr. 48.10	²⁾ 42.5 – 75 mm
Désirée	Fr. 39.85	²⁾ 42.5 – 75 mm
Jelly	Fr. 46.80	²⁾ 42.5 – 75 mm
Laura	Fr. 46.80	²⁾ 42.5 – 75 mm
Victoria	Fr. 46.80	²⁾ 42.5 – 75 mm
Agria	Fr. 43.00	³⁾ 42.5 – 85 mm
Basispreis Bintje-Raclettes	Fr. 34.00	²⁾ 35 – 42.5 mm

BIO-Kartoffeln		
Sorte	Preis/100 kg	Kaliber
Charlotte	Fr. 93.00	^{1) 2)} 30 – 60 mm
Nicola	Fr. 93.00	^{1) 2)} 30 – 60 mm
Ditta	Fr. 93.00	^{1) 2)} 30 – 60 mm
Annabelle	Fr. 93.00	^{1) 2)} 30 – 60 mm
Agria (Speise)	Fr. 90.00	³⁾ 35 – 85 mm
Désirée	Fr. 88.00	²⁾ 35 – 75 mm
Victoria	Fr. 90.00	²⁾ 35 – 75 mm
Jelly	Fr. 90.00	²⁾ 35 – 75 mm
Agria (Industrie)	Fr. 73.00	³⁾ 35 – 85 mm
Markies	Fr. 78.90	³⁾ 35 – 85 mm
Panda	Fr. 75.50	³⁾ 42.5 – 70 mm
Lady Rosetta	Fr. 75.00	³⁾ 42.5 – 70 mm
Hermes	Fr. 72.65	³⁾ 42.5 – 70 mm

Sortierte Veredlungskartoffeln		
Sorte	Preis/100 kg	Kaliber
Agria	Fr. 43.00	³⁾ 42.5 – 85 mm
Eba	Fr. 41.55	³⁾ > 42.5 mm
Fontane	Fr. 42.70	³⁾ 42.5 – 85 mm
Innovator	Fr. 44.25	³⁾ > 42.5 mm
Markies	Fr. 44.50	³⁾ 42.5 – 85 mm
Hermes	Fr. 43.90	³⁾ 42.5 – 70 mm
Lady Claire	Fr. 45.45	³⁾ 42.5 – 70 mm
Lady Jo	Fr. 44.50	³⁾ 42.5 – 70 mm
Lady Rosetta	Fr. 44.45	³⁾ 42.5 – 70 mm
Marlen	Fr. 44.40	³⁾ 42.5 – 70 mm
Mustang	Fr. 43.90	³⁾ 42.5 – 70 mm
Panda	Fr. 50.45	³⁾ 42.5 – 70 mm
Pirol	Fr. 46.40	³⁾ 42.5 – 70 mm

Veredlungskartoffeln zur Sofortverarbeitung vor dem 1. Sept. 2010	
Sorte	Preis/100 kg
Fritessorten	Fr. 37.25
Chipssorten	Fr. 37.25

Grob- oder feldsort. Veredlungskartoffeln	
Sorte	Preis/100 kg
alle Sorten	Fr. 25.00
Zuschläge bzw. Abzüge siehe Ziffer 2.2	

¹⁾ max. 12 cm lang

²⁾ Für das Kaliber gilt die feste Toleranz von 6%. Eine Überschreitung der Kalibertoleranz ist kein alleiniges Rückweiskriterium.

³⁾ Für das Kaliber gilt die feste Toleranz von 6%.

5. Branchenbeiträge

Die Branchenbeiträge auf Früh-, Speise- und Veredlungskartoffeln werden auf dem Speiseanteil berechnet. Der Produzentenbeitrag beträgt Fr. 1.20.– je 100 kg und beinhaltet:

Rückbehalt Verwertungsfonds	Fr.	0.95
Beitrag swisspatat und Basiswerbung	Fr.	0.15
Beitrag VSKP-Sekretariat	Fr.	0.06
Beitrag Schweiz. Bauernverband SBV	Fr.	0.04

Für Kartoffeln zur Frischverfütterung beträgt der Beitrag 15 Rp./100 kg. Dieser setzt sich zusammen aus 11 Rp. für swisspatat und Basiswerbung sowie 4 Rp. für das Sekretariat VSKP. Der Beitrag auf Kartoffeln für die Frischverfütterung wird bei der Auszahlung abgezogen.

6. Verwertungsmassnahmen

Seit der Ernte 2009 richtet der Bund keine Marktstützungsbeiträge mehr aus. Die Frischverfütterung wird vollständig von der Branche finanziert. Der Beitrag aus dem Verwertungsfonds der VSKP wird ausschliesslich auf dem Speiseanteil ausbezahlt. Die Frischverfütterung auf Stufe Lagerhalter und die Trocknung werden nicht mehr entschädigt.

Frischverfütterung auf Stufe Produzent

Für die Frischverfütterung von deklassierten Kartoffeln (deklassierte Kartoffeln sind unerlesene Kartoffeln sowie Speise- oder Veredlungskartoffeln, die zur Frischverfütterung bestimmt und dazu mit einem bewilligten Lebensmittelfarbstoff gekennzeichnet worden sind) gelten folgende Bedingungen:

Eingabe des Gesuches	an swisspatat bis spätestens 31.12.2010
Erforderliche Unterlagen	<ul style="list-style-type: none"> • Gesuch um Beiträge für Frischverfütterung • Rechnung oder Lieferschein Z-Saatgut • Einzahlungsschein des Produzenten
Anforderungen	<ul style="list-style-type: none"> • Der Posten muss durch einen offiziellen Qualiservice Kontrolleur begutachtet werden. • Der Produzent muss die Branchenbeiträge bezahlen. • Die Deklassierung hat im Beisein des Kontrolleurs zu erfolgen. • Der Speiseanteil muss mindestens 50 % betragen. • Das eingesetzte Saatgut muss zertifiziert sein. Vorlage der Rechnung oder des Lieferscheins ist zwingend. • Der Posten muss mindestens 5 Tonnen umfassen.
Kosten	Die Kontroll- und Administrationskosten von Fr. 130 pro Gesuch gehen vollumfänglich zu Lasten des Gesuchstellers.
Beitrag für die Frischverfütterung	wird im November 2010 bestimmt und durch swisspatat direkt an die Produzenten ausbezahlt.
Preis für Futterkartoffeln	Marktpreis je nach Stärkegehalt und Nachfrage

Bern, 1. September 2010